

FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ
gemäß § 44 BNatSchG
- BESONDERS GESCHÜTZTE ARTEN -

-FESTSTELLUNGSENTWURF-

**Neubau Bachbahn-Radweg
Abschnitt Weilerbach - Otterbach**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einführung	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Rechtliche Grundlagen	3
2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	6
2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren	6
2.2 Baubedingte Wirkfaktoren	6
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	7
3 Relevanzprüfung	8
4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	9
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung	9
4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	10
5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten ..	12
5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
5.1.2.1 Reptilien	12
5.1.2.2 Fledermäuse	13
5.1.2.3 Sonstige Säugetiere	21
5.1.2.4 Amphibien	24
5.1.2.5 Schmetterlinge, Libellen	25
5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	26
6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	49
6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	50
6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	50
6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	50
6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	50
6.3 Keine zumutbare Alternative	50
7 Fazit	51

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten.....	12
Tab. 2: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten Fledermausarten	21
Tab. 3: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten.....	26

Anhang 1: Relevanztabelle

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die vorliegende Planung beinhaltet den Neubau eines Radweges zwischen den beiden Ortslagen Weilerbach und Otterbach auf der Trasse einer stillgelegten Bahnstrecke sowie einer Anbindung zum Industriegebiet Nord der Stadt Kaiserslautern.

Die Planung umfasst neben dem Bau des Radweges, der Nebenanlagen auch die Erüchtigung von Ingenieurbauwerken.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um folgende bauliche Maßnahmen:

- Neubau Radweg (Länge ca. 7 km) in Asphaltbauweise mit Breiten zwischen 3,0 und 4,0 m
- Die sieben Überführungsbauwerke der ehemaligen Bachbahn-Strecke werden im Zuge der Baumaßnahmen ertüchtigt und auf den neuen Fahrbahnquerschnitt des Radweges angepasst

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt [und]
- [obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind, vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen sind im Allgemeinen Teil im Erläuterungsbericht, Unterlage 1 abgehandelt.]

Als **Datengrundlagen** wurden u. a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

Originäre Daten zum Projektgebiet:

- Hinweise auf Artenvorkommen und potenzielle Habitats im Rahmen der Biotoptypenkartierung¹
- SCHÖNHOFEN INGENIEURE / HAAG (2018-2019, ergänzt in 2020): Faunistische Kartierung – Vögel, Habitatpotenzial Fledermäuse, Reptilien, Tagfalter, Heuschrecken- Erfassung im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung "Neubau Bachbahn-Radweg". Im Auftrag der VG Weilerbach.

Verwendete Quellen für den Untersuchungsraum:

- LANIS: Amtliche Artendaten zu TK 25-Nr. 6511/6512.- Vorkommen im 2km x 2km Raster; LUWG; Rheinland-Pfalz
- LANIS: ARTeFAKT-Daten zu TK 25-Nr. 6511/6512.- Nichtamtliche Hinweise über mögliche frühere oder aktuelle Vorkommen von Arten im 11km x 12km Raster der Topographischen Karte; LUWG Rheinland-Pfalz
- LANIS: ArtdatenPortal, LUWG Rheinland-Pfalz
- ArtenFinder Rheinland-Pfalz: Portal für ehrenamtliche Artenfunde
- NaturGucker Rheinland-Pfalz: Portal für ehrenamtliche Artenfunde
- Ergänzend auch Daten (CD) des LBM RP: "Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz (2008)", "Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz" (2008),
- LfUG & FÖA (1997): Planung Vernetzter Biotopsysteme - Bereich Landkreis Kaiserslautern und Stadt Kaiserslautern.
- Ramachers, P. (2011): Die Vogelwelt im Raum Kaiserslautern.
- NABU Ortsgruppe Weilerbach, Ortsgruppe Kaiserslautern: diverse Mitt. zu Vogel- u., Reptilienfunden
- PALATINATOUR / HAAG - Aktionsgemeinschaft Umweltbildung (2007-2020): Datenfundus zum Landschaftsraum aus Exkursionen, Begehungen, Kartierungen.- unveröff.

¹ Schönhofen Ingenieure/Haag, Eberle (2018, 2019, 2020)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im September 2017 ist das zuletzt geänderte Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl. Teil I, S. 3434). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

¹ *„Für nach § 15 (1) unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 (1) oder (3) zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

- 2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht erhöht und diese Beeinträchtigungen bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermeiden werden kann.*
- 3 Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.*
- 4 Das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- 5 Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- 6 Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- 7 Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die **Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Straßenbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Durch den Ausbau des Straßenraumes werden ganz überwiegend nur straßennahe Standorte innerhalb des stark belasteten Immissionskorridors (B = 10,0 m) in Anspruch genommen.

Eine ausführliche Baubeschreibung erfolgt im Erläuterungsbericht, Unterlage 1.

2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

..sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte, die durch die Anlage selbst entstehen und damit dauerhaft sind (irreversibel):

- Flächeninanspruchnahme / Versiegelung
- Barrierewirkung / Zerschneidung
- Bodenabtrag / -auftrag
- Gewässerverrohrungen
- Grundwasserabsenkung
- Biotopverluste

Projektspezifisch:

- Durch das Bauvorhaben werden überwiegend Begleitflächen der ehemaligen Bahnstrecke bzw. entsprechende Pflegezonen in Anspruch genommen. Durch die Verbreiterung der Verkehrsfläche für den neuen Radweg sind die Böschungsbereiche anzupassen.
- Die Versiegelung findet fast ausschließlich im Bereich veränderter Bodenstandorte statt.
- Beeinträchtigungen für Biotope beschränken sich mit Ausnahme der Baustellen-einrichtungsflächen auf die Bahnbegleitflächen.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte mit temporären Wirkungen:

- bauzeitliche Flächeninanspruchnahme (Baustraße, Lagerflächen)
- Barrierewirkung / Zerschneidung
- Biotopverluste
- Bodenverdichtung, Veränderung des Bodenwasserhaushalts
- Lärm- und Schadstoffemissionen
- Visuelle Beunruhigung

Oftmals sind die baubedingten Störgrößen in Intensität und Reichweite mit stärkeren Auswirkungen verbunden als die betriebsbedingten Effekte.

Projektspezifisch:

- Durch die Baumaschinen kommt es temporär zu Emissionen für angrenzende Biotopflächen. Durch den Baulärm kann eine zeitlich begrenzte Vergrämung für Tiere auftreten.
- Biotopverluste beschränken sich auf Bahnbegleitflächen.
- Für offene Talräume kann es zu einer visuellen Beunruhigung während der Bauzeit kommen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte, die sekundär nach der Fertigstellung des Vorhabens / der Anlage auftreten:

- Schadstoff- / Lärmimmissionen
- Visuelle Störungen
- Tierverluste durch erhöhtes Kollisionsrisiko
- Veränderung des Bodenwasserhaushalts

Projektspezifisch:

- Es ist nicht mit zusätzlichen Immissionen zu rechnen.
- In wenigen Teilbereichen kann ein saisonal bedingtes Risiko für Reptilien gegeben sein. Befestigte Wege können insbesondere in den Übergangszeiten als Aufwärmplätze für Schlangen und Blindschleiche dienen.

3 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung wurde mit den bisherigen Daten der Naturschutzverwaltung abgestimmt bzw. eine Abprüfung der bislang bekannten Artennachweise im Bereich des Projektgebietes vorgenommen.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Bsp. Auszug:

Flussuferläufer	1		n			Keine Vorkommen im Raum (gemäß Kartierung)
Gartenbaumläufer	1		(v)	n		Keine Revierstandorte im Wirkraum (vgl. Kartierung)
Gartengrasmücke	1	2	v	v	(v)	
Gartenrotschwanz	1		n			Keine Vorkommen im Raum (gemäß Kartierung)
Gebirgsstelze	1	2	(v)	v	n	Relevante Habitatstrukturen mit Besiedlungswahrscheinlichkeit sind nicht betroffen (kein Tötungsrisiko): schnell fließende Bäche mit Gehölzsaum oder keine erhebliche Störung (Fortpflanzungs- / Ruhestätten mit Bedeutung für die lokale Population) oder keine Areale mit möglichen Fortpflanzungs-/Ruhestätten betroffen.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Hierzu dienen zunächst die allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Schutz von Biotopflächen, Lebensräumen und deren potenzielle Artenvorkommen.

In vielen Fällen bewirken diese Maßnahmen aber auch gleichzeitig eine Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände.

Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung:

- Baufeldbegrenzung
- Naturschutzfachliche Ausschlussfläche / Schutz von Biotopflächen
- Vor-Kopf-Bauweise bei Herstellung des Unterbaus für den Radweg
- Minimierung von Gewässerbeeinträchtigungen bei Ertüchtigung der Querungsbauwerke
- Vorgabe für Standorte von Baustelleneinrichtungsflächen
- Schutz von Gehölzen im Baufeld

Folgende spezifischen Maßnahmen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

- ▼ Bauzeitbeschränkung für Rodung
- ▼ Reptilienschutzzaun / Vergrämung
- ▼ Bauzeitbeschränkung
- ▼ Umweltbaubegleitung zur Sicherstellung artenschutzrechtlichen Vorgaben sowie der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen
- ▼ Monitoring

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität²) sind für dieses Vorhaben zwingend erforderlich:

➤ CEF 1 Habitatstrukturen für die Mauereidechse (Schlingnatter)

Gemarkung Rodenbach, östlicher Ortsrand, ab km 2+660:

Mit diesem Maßnahmentyp werden konfliktmindernde und funktionserhaltende Maßnahmen für die betroffene Art dargestellt, welche die kontinuierliche Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gewährleisten und dazu beitragen, dass die gesetzlichen Verbotstatbestände nicht eintreten (CEF, *measures that ensure the continued ecological functionality*).

Auf der Nordseite der Gleisanlage ist Heckenunterwuchs (Brombeere) und Gehölzjungwuchs zu beseitigen (Länge ca. 480m). Dies schafft besiedelbare Freiflächen, die den Tieren nach dem Verlassen der Winterquartiere zur Verfügung stehen.

In östlicher Verlängerung der Hecke wird in einem ersten Schritt mit einem gestaffelten Mahdregime attraktive Freiflächen in der hohen Grasflur der nördlichen Böschung geschaffen. Im zweiten Schritt werden Ersatzquartiere angelegt, die mehrere Habitatfunktionen erfüllen und auch als Ganzjahresquartiere dienen.

Ein Strukturmosaik entsteht mit der Herstellung kleinflächiger Rohbodenflächen, dem Ausbringen von Wurzelstöcken oder Findlingen und stellenweise auch Kräuteransaat. Von Bedeutung ist, dass damit bisher unbesiedelte, vergraste oder verbuschte Bereiche künftig für die Population zur Verfügung stehen. Dieser neue Biotopstreifen ist jedes Jahr nur in Teilflächen zu mähen; die verbleibenden Flächen sind als Altgrasflur zu erhalten. Die Mahdbereiche sind in den Folgejahren entsprechend alternierend zu pflegen. Dadurch wird ein strukturreiches Biotopmosaik erzielt.

Von besonderer Bedeutung sind die Ganzjahreshabitate, die in der Biotopfläche in Abständen von ca. 20-30 m verteilt sind. Mit der Verwendung von Holz, unterschiedlichen Gesteinsmaterialien und kleinen Sandlinsen werden besonders attraktive Habitate geschaffen. Die Tiefe von 1,50 m ermöglicht gleichzeitig auch Winterquartiere. Die neuen Habitate ragen nur wenig über die Bodenoberfläche hinaus. Als strukturelle Ergänzung ist je Habitat ein blütenreicher Strauch (Wildrose o.ä.) zu pflanzen, der gleichzeitig Nahrung, Versteckmöglichkeiten und Thermoregulation ermöglicht.

Diese Maßnahmen dienen gleichermaßen dem Erhalt bzw. der Förderung von Lebensraumqualitäten der Schlingnatter.

² Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.

➤ CEF 2 Entwicklung von Lebensraum für Reptilien

Gemarkung Rodenbach, ab km 3+160

Der geschonte Bahn-Biotop ist noch stärker als Lebensraum für Reptilien zu entwickeln (Offenhaltung). Bahnbegleitend sind auf der Südseite dichte Gras- und Staudenfluren als linienförmige Biotope ausgebildet, die keine relevante Eidechsenbesiedlung aufweisen (Länge ca. 150m).

Mit der punktuellen Entbuschung der Gleistrasse und einem Mahdregime werden attraktive Freiflächen für Reptilien geschaffen. Damit wird ein Lebensraumpotenzial für ein bisher unbesiedeltes Areal hergestellt und ein dauerhafter Ausweichlebensraum geschaffen.

Für die Maßnahme ist von Bedeutung, dass die Habitatgrenze mit Pflöcken gegen die Pflegezone der Straße markiert wird. Zudem soll mit dem LBM eine Vereinbarung für einen besonders extensiven Pflegeeinsatz der Unterhaltungszone getroffen werden.

FCS 1 Etablierung günstiger Habitatbedingungen für Reptilien

Gemarkung Rodenbach

An drei Standorten (LM 2 + LM 8)

Es handelt sich hierbei um eine Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen einer Art (**FCS**, *favourable conservation status*).

Die Schlingnatter gilt als eine der am schwierigsten nachzuweisende Reptilienarten. Studien belegen, dass die Nachweiswahrscheinlichkeit insbesondere vom Habitattyp, der Populationsgröße sowie vom Erfassungsmonat bei der Art abhängt. Die Funddaten der Naturschutzverbände belegen, dass eine punktuelle Besiedlung der aufgelassenen Gleisstrecke gegeben ist.

Für die Gesamtstrecke des Vorhabens wurden die Standorte mit potenzieller Lebensraumeignung (LR-Standorte) nach dem Grad ihrer artspezifischen Kriterien gewertet (Faktor 0,3 bis 1,0; von gering bis hoch) >>vgl. 19.1a, Anhang 1a.

In Bezug zu der überplanten Gleisstrecke ergibt sich dann jeweils eine Flächengröße, die als Habitataufwertung oder als neu herzustellendes Habitat umzusetzen ist. Insgesamt ergibt sich damit ein zusätzlicher Lebensraum von ca. 2.717 qm. Diese Vorgehensweise wurde mit den Naturschutzbehörden abgestimmt.

Als Maßnahmen sind vorgesehen: Steinriegel, Totholzhaufen, Sandlinsen; teilweise in Verbindung mit der Gestaltung von Gehölzrändern oder Entwicklung extensiver Grasfluren.

Diese Maßnahmen wirken sich auch förderlich auf die anderen Reptilienarten aus.

5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL, die in Rheinland-Pfalz vorkommen können, sind im und angrenzend an das Untersuchungsgebiet nicht kartiert worden. Auf Grundlage der Auswertung vorhandener Daten sowie des Lebensraumpotenzials im Untersuchungsgebiet sind entsprechend ihrer Habitatsprüche und ihrer Verbreitung Vorkommen auszuschließen. Eine Prüfung der vorhabenbedingten Betroffenheit kann dementsprechend entfallen.

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.2.1 Reptilien

Tab. 1: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Mauereidechse	Podarcis muralis	R1	-	V	1 Besiedlungsareal
Zauneidechse	Lacerta agilis	R2	-	V	2 Einzelfunde
Schlingnatter	Coronella austriaca	R3	4	3	Einzelfunde, nachrichtlich

RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet 4 potenziell gefährdet G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion V Arten der Vorwarnliste D Daten defizitär (neu) in RL noch nicht berücksichtigt
RL D	Rote Liste Deutschland	1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet R Arten mit geografischer Restriktion V Art der Vorwarnliste D Daten unzureichend G Gefährdung unbekanntem Ausmaßes

! Deutschland in hohem Maße für die Art verantwortlich

? eventuell erhöhte Verantwortlichkeit Deutschlands; Daten ungenügend

R1 Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Natürliche Lebensräume sind Felsen, Abbruchkanten, Geröllhalden, gerölldurchsetzte Trockenrasen, lichte Steppenheidewälder sowie die randlichen Kiesbänke und Hochgestade der großen Flüsse. Aktuell die meisten Vorkommen in anthropogene Lebensräumen wie Weinbergsmauern, Ruinen, Bahnanlagen, Steinbrüche, Kiesgruben, Dämme.</p> <p>Essenzielle Habitatstrukturen: Mikroklimatisch begünstigte, kleinräumig strukturierte Gesteins- und Felshabitate (vegetationsfreie und bewachsene Stellen), sonnenexponierte Lagen, mit Angebot an Spalten, Fugen und Löchern sowie Vertikalstrukturen. Lockere, sandige Bodenstellen zur Eiablage.</p> <p><u>Verbreitung RLP:</u> Vor allem in den Hängen der Tallagen von Rhein, Mosel, Lahn, Ahr, Saar und Nahe.</p> <p>Für Deutschland liegen die Verbreitungsschwerpunkte im Südwesten; der Erhaltungszustand ist ungünstig bis unzureichend; eine besondere Verantwortung besteht dennoch nicht.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Vorkommen der Mauereidechse beschränken sich auf einen kurzen Streckenabschnitt (ca. 700 lfm) der ehemaligen Bachbahn, östlich der Ortslage Rodenbach (Gewerbegebiet Am Tränkwald). Hier wurde eine Population nachgewiesen (geschätzt ca. 250 Tiere). Es ist das einzige Vorkommen einer Population der Mauereidechse im gesamten Projektgebiet der 7 km langen Bahnstrecke.</p> <p>Die wenigen nachrichtliche Einzelfunde im Umfeld deuten auf sporadische Vorkommen ohne dauerhaften Lebensraumbesitz oder Ausbreitungsverhalten von Jungtieren hin.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: nicht bekannt.</p> <p>Die Mauereidechse kommt am Randbereich zweier Teilareale vor. Zum einen strahlen die Vorkommen des Nordpfälzer Berglandes bis in das nördliche Kreisgebiet aus, zum anderen gibt es randliche Vorkommen im Pfälzerwald (vgl. GRUSCHWITZ 1981).</p> <p>Eine <u>Abgrenzung</u> der lokalen Population ist aufgrund der ungenauen Datenlage <u>nicht möglich</u>. Für den Landschaftsraum zwischen Weilerbach und Kaiserslautern beschränken sich die Fundnachweise auf die ehemalige Bahnstrecke nordöstlich von Rodenbach. Daher kann aufgrund der Kartierergebnisse angenommen werden, dass dies auch den derzeitigen Verbreitungsschwerpunkt darstellt.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V_{art2} Reptilienschutzzaun / Vergrämung u. Kontrolle Baufeld (ggf. Umsetzen von Tieren)</p> <p>V_{art5} Habitataufwertung: Ansaat, Steinriegel</p> <p>V_{art6} Ausweichlebensraum: Entbuschung, Ansaat</p> <p>V_{art7} Umweltbaubegleitung</p> <p>V_{art8} Monitoring</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>CEF1 Anlage von Habitatstrukturen: Erweiterung Lebensraum, Strukturmosaik, Ersatzquartiere</p> <p>CEF2 Anlage von Habitatstrukturen: Erweiterung Lebensraum, Strukturmosaik</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p>

R1 Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
<input checked="" type="checkbox"/>	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Beidseits der betroffenen Gleistrasse bleiben umfangreiche Biotopstrukturen erhalten. Der Schutzzaun verhindert eine Besiedlung des Gleiskörpers während der Bauzeit.	
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)	
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
<input checked="" type="checkbox"/>	vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
Betriebsbedingte Effekte sind auszuschließen, da die Mauereidechse eine hochmobile Art mit ausgeprägtem Fluchtverhalten ist.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
<input checked="" type="checkbox"/>	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Eine besondere Betroffenheit für Ruhestätten und potenzielle Überwinterungsquartiere besteht nur für einen Streckenabschnitt von 400 m Länge. Das Besiedlungspotenzial beschränkt sich jedoch nicht auf den Gleiskörper selbst; auch der sonnenexponierte Heckensaum hat eine bedeutsame Habitatfunktion. Daher werden vor Baubeginn geeignete Ersatzhabitate im direkten Umfeld hergestellt.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Die Mauereidechse gehört zu den „Klimagewinnern“ und zeigt ein stetiges Ausbreitungsverhalten. Zu der Population bei Rodenbach gibt es keine langjährigen Zahlen, die eine Entwicklungsprognose ermöglichen könnten. Gleichzeitig verhindern die großen Verbuschungsanteile auf der Bahnstrecke eine größere Ausbreitung der Art und an anderer Stelle bleiben günstige Biotopareale (Bereich Lampertsmühle, Otterbach) von der Art unbesiedelt. Mit der Umsetzung artenschutzrechtlicher Maßnahmen werden Lebensräume und Strukturen unmittelbar am Eingriffsraum geschaffen und somit die Population an Ort und Stelle erhalten. Insbesondere die Entbuschungen und das Entstehen von Krautsäumen fördern die künftige Ausbreitung der Art. Signifikante Auswirkungen auf die lokale Population sind daher nicht zu erwarten.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: Vermeidungsmaßnahmen (s.v.) (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG
<p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>In RLP ist die Art insgesamt verbreitet und häufig; weit verbreitet auch im Pfälzer Wald und am Haardtrand. Der Naturraum „Untere Lauterhöhen“ ist von der Art zerstreut besiedelt; einige Areale sind noch ohne Nachweis. Dennoch bestätigen auch Funde innerhalb zusammenhängender Siedlungsflächen³ das Ausbreitungspotenzial der Mauereidechse. Daher ist in den nächsten Jahren mit einer weiteren Verbreitung zu rechnen. Die artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen werden in beträchtlichem Umfang durchgeführt und dienen der dauerhaften Erhaltung der lokalen Population. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Mauereidechse vor.</p>

R 2 Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
<p>Bestandsdarstellung</p>
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum naturnaher bzw. anthropogen gestalteter Habitate. Dünen, Heideflächen, Steppengebiete, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben und Waldränder werden genauso besiedelt wie subalpine Gebirgsmatten. Weiterhin werden Feldraine Straßen-, Weg- und Uferränder sowie Bahndämme als Lebensraum genutzt. Eiablage in lockeren Böden.</p> <p>Verbreitung in RLP: nahezu landesweit verbreitet; mit Ausnahme größerer geschlossener Waldgebiete.</p> <p>Die Zauneidechse ist in Europa weit verbreitet und auch über die gesamte Bundesrepublik verbreitet. Besiedelt sind sowohl die norddeutsche Tiefebene als auch die Mittelgebirge; im Alpenbereich werden i. A. Höhen bis 1.000 m besiedelt.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Es liegen nur drei punktuelle Nachweise im Umfeld der Bachbahnstrecke vor.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt. Diese Art ist deutlich seltener im Landkreis vertreten und eine Charakterart der Borstgrasen und Zwergstrauchheiden.</p>

³ Haag, M., nachrichtliche Angaben aus dem Stadtgebiet KL

R 2 Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut FBN)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V_{art} 2 Reptilienschutzzaun / Vergrämung (3 Standorte)</p> <p>V_{art} 4.1 + 4.2 Habitatanlagen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Beidseits der betroffenen Gleistrasse bleiben umfangreiche Biotopstrukturen erhalten. Der Schutzzaun verhindert eine Besiedlung des Gleiskörpers während der Bauzeit.</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p>Betriebsbedingte Effekte sind auszuschließen, da die Zauneidechse eine hochmobile Art mit ausgeprägtem Fluchtverhalten ist.</p>
Darstellung der Betroffenheit der Arten
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Eine Betroffenheit für Ruhestätten und potenzielle Überwinterungsquartiere besteht im Bereich der drei Fundorte. Das Besiedlungspotenzial beschränkt sich jedoch nicht auf den Gleiskörper selbst; die Säume im Grünland und an Hecken haben eine bedeutsame Habitatfunktion. Daher werden vor Baubeginn geeignete Ersatzhabitate im unmittelbaren Umfeld hergestellt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die Nachweise der Zauneidechse sind für den Landschaftsraum auf sporadische Einzelnachweise beschränkt. Gleichzeitig ist zu vermuten, dass einige Vorkommen noch nicht entdeckt sind; ähnlich der Neu-Nachweise an der Bahnstrecke.</p> <p>Mit der Umsetzung artenschutzrechtlicher Maßnahmen werden Lebensräume und Strukturen unmittelbar am Eingriffsraum geschaffen und somit die Vorkommen an Ort und Stelle erhalten. Signifikante Auswirkungen auf die lokale Population</p>

R 2 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

(Talraum und Hänge zwischen Weilerbach und Erfenbach) sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: Vermeidungsmaßnahmen V_{art} 2, V_{art} 4.1 + 4.2
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz**

- günstig unzureichend schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens sind genügend Ausweichhabitate vorhanden.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Zauneidechse vor.

R3 Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Schlingnattern besiedeln trocken-warme, kleinräumig gegliederte Lebensräume: Halboffenes, trockenes, sonniges Gelände mit steinigem, wärmespeicherndem Untergrund, Fels- und Mauerspalt. Felsigen Hanglagen der großen Flusstäler, Bahndämme, aktive und stillgelegte Abbaugelände, Weinberge, Ruinen, Trockenmauern, Blockschutthalden, lichte Waldränder und naturnahe Gärten, selbst in Siedlungsnähe</p> <p>Ihre Aktivität liegt im Frühjahr und Herbst, in Abhängigkeit vom vorherrschenden Wetter, insbesondere der Temperatur, in der Tagesmitte.</p> <p>Essenzielle Habitatstrukturen: kleinräumiger Wechsel zwischen kühleren Versteckmöglichkeiten und offenen Sonnenplätzen. Als Sonnenplätze dienen offener Fels und Gestein sowie Rohboden, trockenes Laub oder Rohhumusflächen (Totholz wird eher gemieden).</p> <p>Nahrung: In den Weinanbaugebieten in erster Linie Mauereidechsen. In Moorheide- oder Waldgebieten sind aber Kleinsäuger die Hauptbeute; daneben auch andere Reptilien (Blindschleiche, eigene Artgenossen).</p> <p><u>Verbreitung in RLP:</u> Verbreitet im Hügelland zwischen 150 bis 300 m ü. NN sowie in Schwerpunkten in den trocken-warmen Hanglagen der Flusstäler (Rhein, Nahe, Saar, Mosel, Lahn, Ahr). Fehlt weitgehend im oberen Bergland des Westerwaldes, der Eifel, im nördlichen Hunsrück, in Rheinhessen und der Vorderpfalz. In Höhen ab 600 m ü. NN kommt die Art nicht vor.</p> <p><u>Deutschland:</u> Weit verbreitet, aber mäßig häufig. Der Verbreitungsschwerpunkt der xerothermophilen Natter liegt in Deutschland im Südwesten in den klimatisch begünstigten Mittelgebirgsräumen sowie in den Heide- und Sandgebieten Brandenburgs und dem angrenzenden Sachsen.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Kartierungen im Jahr 2018 erbrachten keinen Nachweis einer größeren Population an der Bahnstrecke. Es gab zunächst nur zwei Einzelfunde (jeweils Adulttier, nachrichtl. Mitteilung durch NABU-Ortsgruppe) im Bereich Rodenbach (2020) und Siegelbach (2016). In 2020 erfolgten Nachweise durch Naturschutzverbände an fünf Standorten (zwischen Weilerbach und Rodenbach, Rodenbach Mitte parallel Brunnenweg, Rodenbach Ost). >>vgl. Text 19.3a</p> <p>Die maximale Aktionsdistanz während der Sommeraktivität beträgt 480 m. Funktionsbeziehungen mit benachbarten Gehölz-/Waldrändern sind anzunehmen. Die Reviere der Schlingnatter können sich in einer Größenordnung von 1,5 – 2,5 ha bewegen.</p> <p>Große und schnelle Ortsveränderungen finden während der Frühjahrs- und Herbstwanderung zwischen den Winter- und Sommerlebensräumen statt (trächtige Weibchen der Schlingnatter bis zu 360m/Tag (Strijbosch & van Gelder 1993).</p> <p>Getrennte lokale Populationen liegen räumlich mehr als 500 - 2000 m voneinander entfernt. Schmale Vernetzungselemente wie Bahndämme und Straßenböschungen können als Ausbreitungskorridore zwischen Populationen fungieren, auch wenn sie selbst keine optimale Lebensraumqualität besitzen. Das ist auch im projektspezifischen Fall anzunehmen.</p>
<p>Erhaltungszustand der lokalen Population: nicht bekannt.</p> <p>Nach Literaturangaben sind in günstigen Habitaten 1-3 Tiere pro Hektar zu erwarten.</p> <p>Die nächsten größeren Vorkommen befinden sich in dem großen Trockenrasen-Komplex südlich von Eulenbis. Hierbei handelt es sich allerdings um eine eigenständige Population (Grund: Entfernung > 3 km, starker Barrierewirkung von Straßen).</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V_{art2} Reptilienschutzzaun / Vergrämung u. Kontrolle Baufeld (ggf. Umsetzen von Tieren)</p> <p>V_{art5} Habitataufwertung: Ansaat, Steinriegel</p>

4 Lenz, S. & S. Schleich: Die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) in Rheinland-Pfalz – Lebensräume, Gefährdung und Bestandssituation

R3 Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)
<p>V_{art}6 Ausweichlebensraum: Entbuschung, Ansaat</p> <p>V_{art} 7 Umweltbaubegleitung</p> <p>V_{art} 8 Monitoring</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>CEF1 Anlage von Habitatstrukturen: Erweiterung Lebensraum, Strukturmosaik, Ersatzquartiere</p> <p>CEF2 Anlage von Habitatstrukturen: Erweiterung Lebensraum, Strukturmosaik</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Beidseits der betroffenen Gleistrasse bleiben Biotopstrukturen erhalten. Der Schutzzaun verhindert eine Besiedlung des Gleiskörpers während der Bauzeit.</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p>Eine derartige Auswirkung wird als unwahrscheinlich angesehen, da beidseits des Radweges geeignete Sonnplätze geschaffen werden; insbesondere auch durch die Anlage von Habitatstrukturen.</p> <p>Maßgeblich für die Beurteilung, ob das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist, sind einerseits die artspezifischen Verhaltensweisen, die Häufigkeit der Präsenz im Baufeld sowie die Wirksamkeit vorgesehener Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen. Auch bei der Annahme potenzieller Vorkommen wird nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen; bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen. Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich (Aussage SGD, Obere Naturschutzbehörde, November 2021).</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Eine potenzielle Betroffenheit für Ruhestätten und potenzielle Überwinterungsquartiere besteht für einen Streckenabschnitt von 400 m Länge (gleichzeitig Hauptpopulation der Mauereidechse). Daher werden vor Baubeginn geeignete Ersatzhabitate im direkten Umfeld hergestellt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Datengrundlage und Kartierergebnisse lassen auf eine disjunkte Besiedlung geeigneter Strukturen im Landschaftsraum schließen. Alle Vorkommen innerhalb eines nach Geländebeschaffenheit und Struktur räumlich klar abgrenzbaren Gebie-</p>

R3 Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

tes sind als lokale Population anzusehen. Das bedeutet hier: Alle geeigneten Habitate entlang der ehemaligen Bahnstrecke sind bei entsprechendem Nahrungsangebot potenzieller Bestandteil der lokalen Population. Bei diesen oft nur schmalen Biotopbändern von 5-10 m Breite ist zu erwarten, dass sich die Einzelreviere entsprechend über größere Längen erstrecken (rein rechnerisch ein Tier pro 1,5 km). In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass größere Streckenabschnitte - mit Säumen an Gehölzrändern – im Rahmen der Planung geschont werden.

Mit der Umsetzung artenschutzrechtlicher Maßnahmen werden Lebensräume und Strukturen unmittelbar am Eingriffsraum geschaffen und somit die Biotopfunktionen im tatsächlichen Nachweisareal erhalten. Insbesondere die Entbuschungen und das Entstehen von Krautsäumen fördern die künftige Ausbreitung der Art.

Signifikante Auswirkungen auf die lokale Population sind daher nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V_{art2}, V_{art5}, V_{art6}, V_{art7}, V_{art8}, CEF1, CEF2

(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.1.2.2 Fledermäuse

Tab. 2: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	S1	2	D	Unbekannt, keine Kartierdaten
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	S1	2		Unbekannt, keine Kartierdaten
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	S1	3		Unbekannt, keine Kartierdaten

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär
- (neu) in RL noch nicht berücksichtigt

RL D Rote Liste Deutschland

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R Arten mit geografischer Restriktion
- V Art der Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

- ! Deutschland in hohem Maße für die Art verantwortlich
- ? eventuell erhöhte Verantwortlichkeit Deutschlands; Daten ungenügend

S1 Fledermäuse mit potenziellen Spaltenquartieren an Bäumen

Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Kleiner Abendsegler: Gegenden mit höhlenreichen Laub-Althölzern, Jagd an Waldrändern und Schneisen, über Abhängen, in Parks und an Alleen, seltener in Ortschaften.

Sommerquartiere: Baumhöhlen, Fledermauskästen. Seltener in Spalten, Hohlräumen von Häusern

Winterquartiere: in Baumhöhlen und Gebäuden (Spalten, Höhlen)

Rauhautfledermaus: Jagd in Feuchtgebieten und Auwäldern, auch an Waldrändern und -schneisen und Straßenlampen, seltener in Wohngebieten.

Sommerquartiere in Baumhöhlen, Spalten, Fledermauskästen, seltener in Gebäuden. Winterquartiere in Baumhöhlen, Stammrissen sowie Gebäudespalten.

Zwergfledermaus: Jagd in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen, Straßenlampen.

Sommer- und Winterquartiere: Fassaden, Spalten, Rollläden, vereinzelt in Baumhöhlen und Holzstapeln.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen potenziell möglich

Für keine der genannten Arten gibt es tatsächliche Hinweise auf eine Quartiernutzung im Wirkraum.

S1 Fledermäuse mit potenziellen Spaltenquartieren an Bäumen

Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus

Aber potenzielle Tagesquartiere können nicht vollständig ausgeschlossen werden:

- *Kleiner Abendsegler*: Spalten an Bäumen
- *Rauhaufledermaus*: Spalten an Bäumen
- *Zwergfledermaus*: Potenzielle Balzquartiere in Spaltenquartieren an straßenbegleitenden Bäumen möglich

Erhaltungszustand der lokalen Population: Hierzu liegen keine hinreichenden Informationen vor.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)** VermeidungsmaßnahmenV_{art} 1 Rodung und Baufeldfreiräumung im Winterhalbjahr (Anfang Oktober bis Ende Februar) vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:**Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen**

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Betriebsbedingte Kollisionen jagender Tiere mit Kfz sind zwar nicht völlig ausgeschlossen, wenn im Nahbereich der Trasse Quartiere verbleiben; die Wahrscheinlichkeit hierfür ist jedoch nur gering. Regelmäßig frequentierte Leitstrukturen der Art werden nicht zerschnitten. Das vorhabenbedingte Tötungsrisiko übersteigt somit das allgemeine Lebensrisiko der Individuen nicht in signifikantem Maße.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es ist möglich, dass temporär genutzte Sommerquartiere durch die Rodung straßennaher Bäume verloren gehen. Sie stellen jedoch keine essenziellen Bestandteile der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbund mehrerer Höhlenquartiere, die regelmäßig gewechselt werden) dar. Ein Ausweichen der möglicherweise betroffenen Tiere in ungestörte Baumbestände/Waldbereiche mit geeigneten Quartierbäumen ist leicht möglich.

Zudem werden durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) festgesetzten Kompensationsmaßnahmen neue Habitate kurz- bis mittelfristig geschaffen:

- E2, A 6.2 Entwicklung Waldsaum
- E 6.1 Entwicklung Heide-Kiefernwald
- A 6.3 Entwicklung Waldmantel

Diese Maßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.

S1 Fledermäuse mit potenziellen Spaltenquartieren an Bäumen

Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Aufzuchtquartiere werden ausgeschlossen. Paarungsquartiere sind nur in Ausnahmefällen zu erwarten. Überwinterungsquartiere sind nicht vorhanden.

Nicht ausgeschlossen werden können jedoch durch bau- und anlagenbedingte Gehölzrodungen temporäre Störungen von Sommerquartieren (durch Lärm, visuelle Effekte sowie Erschütterungen).

Daher ist vorhabensbedingt nicht von einer erheblichen Störung der jeweiligen lokalen Population auszugehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V_{art1} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz**

- günstig unzureichend schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
 keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens sind genügend Ausweichhabitats vorhanden.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die o.g. Fledermausarten vor.

5.1.2.3 Sonstige Säugetiere

Sonstige Säugetiere des Anhangs IV der FFH-RL, die in Rheinland-Pfalz vorkommen können, sind im und angrenzend an das Untersuchungsgebiet nicht betroffen. Auf Grundlage der Auswertung vorhandener Daten sowie des Lebensraumpotenzials im Untersuchungsgebiet sind entsprechend ihrer Habitatansprüche und ihrer Verbreitung geeignete Habitate auszuschließen. Eine Prüfung der vorhabenbedingten Betroffenheit kann dementsprechend entfallen.

Hinweis zur Haselmaus

Ökologische Ansprüche:⁵

Bevorzugt werden Laub- und Mischwälder mit ausgeprägtem Unterwuchs, Beerensträuchern, Wegränder in Feldhecken mit Brombeere, Himbeere oder Schlehe, auch Haselsträucher.⁶

Von hoher Bedeutung für die Haselmaus ist eine gut entwickelte Strauchschicht, die zahlreiche Blüten und Früchte trägt. Dazu ist ein ausreichendes Lichtangebot für die Sträucher die wichtigste Voraussetzung. Im Sommer werden kunstvoll gefertigte Schlaf- und Wurfester freistehend in Stauden, Sträuchern und Bäumen verschiedenster Art oder in Baumhöhlen angelegt. Ein Tier baut pro Sommer 3-5 Nester (Storch 1978). Den Winter verbringen Haselmäuse in Nestern am Boden oder zwischen Wurzelstöcken. Die Tiere sind sehr ortstreu und nur in unmittelbarer Umgebung des Nests aktiv. In guten Lebensräumen kommen sie mit Dichten von nur 3 Tieren je Hektar vor.

Projektspezifisch: Für den Naturraum bestehen nur sehr zerstreute Nachweise. Im Landschaftsraum zwischen Weilerbach und Otterbach besteht zudem nur ein einziger Nachweis von 10/2015 für eine Gehölzbrache nördlich des Fließgewässers Rodenbach (im Bereich der Ortslage Rodenbach).⁷ Artspezifische Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind nicht anzunehmen.

5.1.2.4 Amphibien

Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die in Rheinland-Pfalz vorkommen können, sind im und angrenzend an das Untersuchungsgebiet nicht betroffen. Auf Grundlage der Auswertung vorhandener Daten sowie des Lebensraumpotenzials im Untersuchungsgebiet sind entsprechend ihrer Habitatansprüche und ihrer Verbreitung geeignete Habitate auszuschließen. Eine Prüfung der vorhabenbedingten Betroffenheit kann dementsprechend entfallen.

Hinweis zur Gelbbauchunke

Ökologische Ansprüche:

Bevorzugt sonnige, vegetationsarme Kleinstgewässer wie Feldwegpfützen, Viehtränken, Wagen Spuren und Gräben im Grünland, in Feuchtwiesen, Sümpfen, Abgrabungsgebieten und Truppenübungsplätzen. Als Ausbreitungskorridor nehmen Fließgewässer und Gräben, insbesondere entlang von Waldwegen, eine besondere Bedeutung ein.⁸ Nach Abschluss der Larvalentwicklung nutzen Sie vor allem Mischwälder, Gehölze, Feuchtwiesen oder ungenutzte Brachflächen.⁹ In ihrem Landlebensraum findet man Gelbbauchunken in Verstecken mit einer hohen Luft- und Substratfeuchtigkeit wie Spalten, Rissen und Erdhöhlen. Das können Hohlräume unter Steinplatten, -haufen, Baumstümpfen, Bretterstapeln oder Bahnschwellen, aber auch verlassene Nager-

⁵ Bundesamt für Naturschutz – Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

⁶ ArtenInfo des Artenfinders Rheinland-Pfalz

⁷ ArtenFinder RLP: Unklar ob Tiernachweis oder nur Tier

⁸ ArtenInfo des Artenfinders Rheinland-Pfalz

⁹ Bundesamt für Naturschutz – Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

bauten, Bodenrisse etc. sein. Diese Strukturen nutzen die Gelbbauchunken sowohl als Sommer- als auch als Winterquartiere. Dann müssen diese allerdings in frostfreien Tiefen liegen.¹⁰

Projektspezifisch: Im Naturraum nur zerstreute Einzelvorkommen.¹¹ Einzelnachweis für den gesamten Landschaftsraum in der Ortslage Rodenbach (2017).¹² Daraus wird abgeleitet, dass für die Bruchbach-/Rodenbach-Auen ein grundsätzliches Potenzial besteht. Artspezifische Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind jedoch nicht anzunehmen, weil der Bahndamm in seiner Gesamtstruktur erhalten bleibt.

5.1.2.5 Schmetterlinge, Libellen

Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die in Rheinland-Pfalz vorkommen können, sind im und angrenzend an das Untersuchungsgebiet nicht betroffen. Auf Grundlage der Auswertung vorhandener Daten sowie des Lebensraumpotenzials im Untersuchungsgebiet sind entsprechend ihrer Habitatansprüche und ihrer Verbreitung geeignete Habitate auszuschließen. Eine Prüfung der vorhabenbedingten Betroffenheit kann dementsprechend entfallen.

¹⁰ Bundesamt für Naturschutz: Natura 2000-Dokument - Gelbbauchunke

¹¹ Landesamt für Umwelt RLP

¹² ArtenFinder RLP

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Übersicht

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 3: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten

Zusammenfassung der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten:

Formblatt V1 = Vogelarten der Hecken und Gebüsche

Formblatt V2 = Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen

Formblatt V3 = Vogelarten der Wälder

Formblatt V4 = Vogelarten der Fließgewässer / Stillgewässer

Formblatt V5 = Vogelarten der Offenländereien (Acker, Grünland)

Formblatt V6 = Vogelarten der Verlandungszonen

Folgende Vogelgilden sind nicht projektrelevant:
- ungefährdete Greifvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Amsel	<i>Turdus merula</i>	V2,3			Wald, Siedlungsgehölze
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V4			Siedlungsrandbereiche u. Bachtä- ter
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	V2,3			in Wäldern, Baumgehölzen
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	V2,3			Verbreitet in Wäldern, Baumgehöl- zen
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V7	V	3	Sporadisch für Hecken, Siedlungs- raum
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	V2,3			Stellenweise in Wäldern
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V1			Einzelreviere im Umfeld der Bahn- strecke
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	V5			Feldflur, Einzeltiere
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	V2,3			Waldbestände, Gartenbereiche
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	V4			An den Bächen
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	V2,3			Waldbestände, Gartenbereiche
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V8	---	V	Verbreitet; an Waldrändern u. Hecken
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	V2,3			Verbreitet; im Offenland
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V9	3	V	Nur Siedlungsrandbereiche
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	V1			Sporadisch; in Hecken

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V10	V	---	Einzelvorkommen in Hecke
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V11	---	V	Waldbestände, Gartenbereiche
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	V2,3			Verbreitet in Wäldern, Siedlung
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	V2,3			Verbreitet in Wäldern, Hecken
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	V1			Einzelvorkommen in bahnbegleitender Hecke
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V12	V	V	Wenige Einzelreviere in Hecken
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	V13	!	---	Nur Röhricht
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	V2,3			Häufig; in Wäldern
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	V3			Waldbestand, Feldgehölz
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	V14	+	---	Röhricht, Staudenfluren, Brachen
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	V3			Waldbestand, Feldgehölz
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	V3			Waldbestand
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V15	V	3	Wald, Hecken
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V2,3			Staudenfluren, Brachen
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	V3			Wald, Hecken
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	V6			Staudenflur, Feuchtgebüsch
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	V3			Waldbestand, Nadelgehölz
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V16	---	3	Waldbestand
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	V3			Waldbestand
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	V3			Waldbestand, Feldgehölz
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	V2,3			Häufig; in Wäldern
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	V2,3			Verbreitet; in Wäldern

fett gefährdete Vogelarten

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz (Stand: 2014)	0	ausgestorben oder verschollen
	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
	R	extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen
	V	Arten der Vorwarnliste
	D	Daten defizitär

Verantwortungsarten für Rheinland-Pfalz

+ = >10 des deutschen Bestandes in RLP

! = 4-7% des europ. Bestandes

!! = 8-20% des europ. Bestandes

RL D Rote Liste Deutschland (Stand: 2015)	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	R	Arten mit geografischer Restriktion
	V	Art der Vorwarnliste

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie vorsorglich die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP inkl. Vorwarnliste) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner, siehe Anhang 2 "Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten") zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Es ist darauf zu achten, dass im Rahmen der Eingriffsregelung ein auch für die ungefährdeten Vogelarten funktional gleichartiger Ausgleich erfolgt.

Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten

V1
Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche
Dorngrasmücke, Heckenbraunelle, Nachtigall
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Vorkommen der Arten sind an Hecken oder strukturierte Waldränder gebunden. Die Heckenbraunelle besitzt dabei die meisten Reviere (11). Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten auch für den Landschaftsraum als "verbreitet" eingestuft werden.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V_{art} 1 Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor der Brutsaison <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden. Keine relevante Veränderung <u>betriebsbedingter</u> Effekte zu erwarten und angesichts des günstigen Erhaltungszustandes der o.g Arten kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Arten kommt.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Für das Vorhaben erfolgt nur ein randlicher Teilverlust von bahnbegleitenden Gehölzstrukturen. Die Gesamtstruktur des Biotopkomplexes bleibt erhalten.

V1
Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsch
Dorngrasmücke, Heckenbraunelle, Nachtigall
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Durch den Baubetrieb kommt es zu Störungen von Brutvögeln der Heckengehölze.
Auch angesichts der günstigen Biotopsituation im Landschaftsraum ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.
Durch das Vorhaben ausgelöste betriebsbedingte Störungen von Vogelarten sind weitgehend auszuschließen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V _{art} 1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Für die ökologische Gilde „Vogelarten der Hecken u. Gebüsch“ bedeutende Lebensräume sind vorhabenbedingt nur randlich betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist damit ausgeschlossen. Zudem werden durch die im LBP festgesetzten Ersatzmaßnahmen Brutplätze kurz- bis mittelfristig neu geschaffen. Diese Ersatzmaßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nicht unbedingt erforderlich. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die o.g. Vogelarten vor.

V2 Vogelarten der Siedlungen/Grünanlagen/Parkanlagen
V3 Vogelarten der Wälder
<i>Begründung einer Zusammenfassung der beiden Gilden: Die Waldbestände stehen in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit den Ortslagen. Die Arten kommen in beiden Strukturräumen vor.</i>
Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Gimpel, Grünfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Alle Arten sind aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit regelmäßig in beiden Strukturräumen Siedlung / Wald vertreten. Erhaltungszustand der lokalen Population: Mit der vorhandenen Biotopausstattung im Landschaftsraum wird von einem guten Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V_{art} 1 Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor der Brutsaison der Arten <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden. Baumhöhlen mit Eignung für Spechte sind nicht für den Wirkraum nachgewiesen. Angesichts des guten Erhaltungszustandes der Arten kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Arten kommt.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Für das Vorhaben erfolgt nur ein randlicher Teilverlust von bahnbegleitenden Gehölzstrukturen. Die Gesamtstruktur des Biotopkomplexes bleibt erhalten. Aufgrund der Reviernachweise ist die stärkste Betroffenheit anzunehmen für: Amsel, Rotkehlchen, Kohlmeise (14-17 Reviere). Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass für die Höhlenbrüter keine Quartierpo-

V2 Vogelarten der Siedlungen/Grünanlagen/Parkanlagen**V3 Vogelarten der Wälder**

Begründung einer Zusammenfassung der beiden Gilden: Die Waldbestände stehen in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit den Ortslagen. Die Arten kommen in beiden Strukturräumen vor.

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Gimpel, Grünfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp

tenzial im Wirkraum nachgewiesen ist; die Meisenarten und Spechte hier nur Ruhestätten bzw. Nahrungshabitate besitzen.

Angesichts der anzunehmenden individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet bzw. Landschaftsraum ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen auszugehen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch den Baubetrieb kann es vereinzelt zu Störungen von Brutvögeln kommen.

Aber angesichts der günstigen Biotopsituation im Landschaftsraum ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Betriebsbedingte Störungen von Vogelarten sind weitgehend auszuschließen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **V_{art} 1**

(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Für die ökologische Gilden „Vogelarten der Siedlung...“ / „Vogelarten der Wälder“ sind bedeutende Lebensräume vorhabenbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist damit ausgeschlossen. Zudem werden durch die im LBP festgesetzten Ersatzmaßnahmen geeignete Habitate kurz- bis mittelfristig neu geschaffen. Diese Ersatzmaßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nicht unbedingt erforderlich. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die o.g. Vogelarten vor.

V3 Vogelarten der Wälder
<i>Waldgebundene Arten:</i> Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sumpfmeise, Tannenmeise, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die genannten Arten haben Ihren Schwerpunkt naturgemäß in den Waldbeständen bzw. Waldrandlagen. Die bahnbegleitenden Gehölzbestände haben als Brutreviere nur untergeordnete Bedeutung. Erhaltungszustand der lokalen Population: Mit der vorhandenen Biotopausstattung im Landschaftsraum wird von einem guten Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V_{art} 1 Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor der Brutsaison der Arten <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden. Angesichts des guten Erhaltungszustandes der Arten kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Arten kommt.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

V3 Vogelarten der Wälder
<p><i>Waldgebundene Arten:</i> Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sumpfmeise, Tannenmeise, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer</p>
<p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Für das Vorhaben erfolgt nur ein randlicher Teilverlust von bahnbegleitenden Gehölzstrukturen. Die Gesamtstruktur des Biotopkomplexes bleibt erhalten. Die Arten besitzen nur 1-6 Reviere im Projektgebiet; bedeutete Brutplatzareale befinden sich in den Waldbeständen außerhalb des Wirkraumes.</p> <p>Angesichts der anzunehmenden individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet bzw. Landschaftsraum ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen auszugehen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Durch den <u>Baubetrieb</u> kann es vereinzelt zu Störungen von Brutvögeln kommen.</p> <p>Aber angesichts der günstigen Biotopsituation im Landschaftsraum ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.</p> <p><u>Betriebsbedingte</u> Störungen von Vogelarten sind weitgehend auszuschließen.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V_{art} 1</p> <p style="text-align: right;">(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Für die ökologische Gilden „Vogelarten der Wälder“ sind bedeutende Lebensräume vorhabenbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist damit ausgeschlossen. Zudem werden durch die im LBP festgesetzten Ersatzmaßnahmen geeignete Habitate kurz- bis mittelfristig neu geschaffen. Diese Ersatzmaßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nicht unbedingt erforderlich. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die o.g. Vogelarten vor.

V4
Gruppe: Vogelarten der Fließgewässer
Bachstelze, Gebirgsstelze
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:
Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die Bachstelze (4 Reviere) ist hier deutlich stärker an die ländlichen Ortslagen gebunden und kann ein breites Habitatspektrum nutzen.
Die Gebirgsstelze (1 Revier) hat ihren Schwerpunkt in der Bruchbach-Aue; die anderen Gewässer haben nicht die nötigen Struktureigenschaften.
Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten im gesamten Landkreis verbreitet sind.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen
V_{art 1} Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor der Brutsaison
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
<input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
<u>Baubedingte</u> Tötungen können durch eine Kontrolle auf Nestanlagen vor Beginn der Ertüchtigungsmaßnahmen an den Bauwerken vermieden werden. Bisher wurden keine Brutplätze im Wirkraum bestätigt.
Keine relevante Veränderung <u>betriebsbedingter</u> Effekte zu erwarten und angesichts des guten Erhaltungszustandes der o.g Art kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Arten kommt.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

V4**Gruppe: Vogelarten der Fließgewässer**

Bachstelze, Gebirgsstelze

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es ist nur eine bauzeitliche Vergrämung zu erwarten.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Angesichts der geringen Revierbetroffenheiten und der günstigen Biotopsituation im Landschaftsraum ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Durch das Vorhaben ausgelöste betriebsbedingte Störungen von Vogelarten sind weitgehend auszuschließen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V_{art} 1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Für die beiden Stelzenarten bedeutende Lebensräume sind vorhabenbedingt nur randlich betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist damit ausgeschlossen.

Zudem werden durch die im LBP festgesetzten Ersatzmaßnahmen geeignete Habitats kurz- bis mittelfristig neu geschaffen. Diese Ersatzmaßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nicht unbedingt erforderlich.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Gebirgsstelze vor.

V5 Vogelarten der Offenländereien
Fasan
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Für den Fasan sind nur 1-2 Revierstandorte bestätigt; eine besondere Bindung an die Bahnbegleitgehölze ist dabei nicht zu erkennen. Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen, da die Art im gesamten Landkreis verbreitet sind.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V_{art} 1 Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor der Brutsaison <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
<u>Baubedingte Tötungen sind auszuschließen.</u> Keine relevante Veränderung <u>betriebsbedingter</u> Effekte zu erwarten und angesichts des guten Erhaltungszustandes der o.g Art kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Arten kommt.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es ist nur eine bauzeitliche Vergrämung zu erwarten.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<p>Angesichts der geringen Revierbetroffenheiten und der günstigen Biotopsituation im Landschaftsraum ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.</p> <p>Durch das Vorhaben ausgelöste betriebsbedingte Störungen der Vogelart sind weitgehend auszuschließen.</p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V_{art} 1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Für den Fasan bedeutende Lebensräume sind nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist damit ausgeschlossen.</p> <p>Zudem werden durch die im LBP festgesetzten Ersatzmaßnahmen geeignete Habitate kurz- bis mittelfristig neu geschaffen. Diese Ersatzmaßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nicht unbedingt erforderlich. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>	
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Fasan vor.</p>	

V6 Vogelarten der Verlandungszonen
Sumpfrohrsänger
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Für den Sumpfrohrsänger wurde nur 1 Revierstandort bestätigt. Die Ursache ist das Fehlen deckungsreicher Hochstaudenbestände an den Bachauen (Mangelhabitat). Weitere Reviere außerhalb des Projektgebietes (6 Revierstandorte sind zwischen Weilerbach und Otterbach bekannt; Quelle: Portal Naturgucker). Erhaltungszustand der lokalen Population: Die Art ist im Landschaftsraum nur sporadisch verbreitet; Schwerpunkt in Talräumen bzw. auch an Rückhaltebecken, Fischteichen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V_{art} 1 Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor der Brutsaison <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
<u>Baubedingte</u> Tötungen sind nicht zu erwarten. Keine relevante Veränderung <u>betriebsbedingter</u> Effekte zu erwarten und angesichts des guten Erhaltungszustandes der o.g Art kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Arten kommt.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es ist nur eine bauzeitliche Vergrämung zu erwarten.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

V6 Vogelarten der Verlandungszonen**Sumpfrohrsänger**

- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Angesichts der geringen Revierbetroffenheit und der günstigen Biotopsituation im Landschaftsraum ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Durch das Vorhaben ausgelöste betriebsbedingte Störungen von Vogelarten sind weitgehend auszuschließen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V_{art} 1

(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Für den Sumpfrohrsänger bedeutende Lebensräume sind vorhabenbedingt nur randlich betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist damit ausgeschlossen.

Zudem werden durch die im LBP festgesetzten Ersatzmaßnahmen geeignete Habitate kurz- bis mittelfristig neu geschaffen. Diese Ersatzmaßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nicht unbedingt erforderlich.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Sumpfrohrsänger vor.

Einzelartbezogene Beurteilung für gefährdete Arten

V7
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen; Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen; auch Brachen, Kahlschläge, Baumschulen, dringt in Dörfer und Stadtbereiche vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiete und -brachen); von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Samenstrukturen (Nahrungshabitat) sowie strukturreiche Gebüsche oder junge Nadelbäume (Nisthabitat). Gern in Weihnachtsbaumkulturen und Weinbergen.</p> <p>Verbreitung in RLP: Nahezu landesweit verbreitet, Verbreitungsschwerpunkt liegt dabei in den mittleren bis höheren Lagen der Mittelgebirge. Ausgeräumte Agrarlandschaften sind in geringerer Dichte besiedelt.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Brutzeitnachweise an 5 Standorten. Habitat: Gebüsch, Hecke, Siedlungsgehölz.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Weitere Reviere außerhalb des Projektgebietes (6 Revierstandorte sind zwischen Weilerbach und Otterbach bekannt; Quelle: Portal Naturgucker).</p> <p>Im nördlichen Landkreis verbreitet.</p>

V8
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen; z. B. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Lichtungen, Kahlschläge und Aufforstungen sowie Ortsränder; hauptsächlich Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen sowie Waldränder, Bahndämme, Böschungen, aufgelassene Sandgruben und ältere Brachflächen mit Gehölzaufwuchs; wichtige Habitatskomponenten sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation.</p> <p>Verbreitung in RLP: Fast flächendeckende Vorkommen. Verbreitungsschwerpunkte liegen in den mittleren bis höheren Lagen der Mittelgebirge. Ausgeräumte Agrarlandschaften, großflächig geschlossene Waldgebiete und dicht bebaute Siedlungen bleiben unbesetzt.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Brutzeitnachweise an 11 Standorten. Habitat: Hecken</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Weitere Reviere außerhalb des Projektgebietes (15 Revierstandorte sind zwischen Weilerbach und Otterbach bekannt; Quelle: Portal Naturgucker).</p> <p>Gute Verbreitung im Landkreis.</p>

V9
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungen; in allen durch Bebauung geprägten städtischen Lebensraumtypen (Innenstadt, Blockrandbebauung, Wohnblockzone, Gartenstadt, Gewerbe- und Industriegebiete) sowie Grünanlagen, sofern sie Gebäude oder andere Bauwerke aufweisen; auch an Einzelgebäuden in der freien Landschaft (z.B. Feldscheunen, Einzelgehöfte), Fels- sowie Erdwänden oder Parks (Nistkästen); maximale Dichten in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie Altbau-Blockrandbebauung; von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze.</p> <p>Verbreitung in RLP: Flächendeckende Bestände in Siedlungen mit hoher Dichte; er fehlt lokal nur in ausgeräumten Agrarlandschaften und geschlossenen Waldarealen, wo keine Häuser vorkommen.</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Brutzeitnachweise an 10 Standorten. Habitat: Hecken, Gärten, Siedlungsgehölz.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Weitere Reviere außerhalb des Projektgebietes (mind. 16 Revierstandorte sind zwischen Weilerbach und Otterbach bekannt; Quelle: Portal Naturgucker). Gute Verbreitung im ländlichen Landschaftsraum.</p>

V10
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Klappergrasmücke besiedelt vor allem halboffene, strukturreiche Landschaften mit Hecken und niedrigen Sträuchern. Auch an Waldrändern, an heckenbestandenen Dämmen und Hängen, in Gärten, Parks und auf Friedhöfen kann man die Art beobachten. Neststand in dornigen Hecken und Sträuchern sowie in kleineren Nadelbäumen. Das Nest wird aus dürren Halmen und kleinen Stängeln locker zusammengebaut und mit Spinnweben oder Fasern verwoben.</p> <p>Verbreitung in RLP: Die Klappergrasmücke ist ein regelmäßiger Brut- und Sommervogel in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz sowie ein Durchzügler aus anderen Regionen. Die Klappergrasmücke ist in vielen Landesteilen nachgewiesen. Den Pfälzerwald und die bewaldeten Hunsrückhöhen meidet die Art weitgehend.</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Brutzeitnachweise an 10 Standorten. Habitat: Hecken</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Weitere Reviere außerhalb des Projektgebietes (10 Revierstandorte sind zwischen Weilerbach und Otterbach bekannt; Quelle: Portal Naturgucker).</p> <p>Im Landkreis lückenhaft verbreitet.</p>

V11
Kleinspecht (<i>Dendrocopos minor</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Lichte Laub- und Mischwälder vom Tiefland bis ins Mittelgebirge, bevorzugt Weichhölzer (Pappeln, Weiden); Galeriewälder in Hart- und Weichholzaunen, Erlenbruch-, (Eichen-) Hainbuchen- und Moorbirkenwälder; auch kleinere Gehölzgruppen, Streuobstwiesen (Hochstamm bäume), ältere Parks und Gärten, Hofgehölze; außerhalb der Brutzeit auch in reinen Nadelwäldern; zur Nahrungssuche auch in Schilfgebieten.</p> <p>Verbreitung in RLP: Verbreitungslücken nur in den Mittelgebirgen (höherer Nadelwaldanteil), dort vermehrt entlang der Fließgewässer; ein Schwerpunkt liegt im Kreis Germersheim.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Brutzeitnachweise an 1 Standort. Feuchtwald am Bruchbach.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Weitere Reviere außerhalb des Projektgebietes (7 Fundorte sind zwischen Weilerbach und Otterbach bekannt; Quelle: Portal Naturgucker).</p> <p>Im Landkreis lückenhaft verbreitet.</p>

V12
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand; hauptsächlich in extensiv genutztem Kulturland (Feldfluren, Feuchtwiesen und –weiden, Magerbzw. Trockenrasen), das mit Hecken bzw. Kleingehölzen und Brachen gegliedert ist; auch in Randbereichen von Niederungen, Heiden, an reich strukturierten Waldrändern, an Hecken gesäumten Feldwegen, Bahndämmen, auf Kahlschlägen, Aufforstungs-, Windwurf- und Brandflächen, Truppenübungsplätzen, Abbauflächen (Sand- und Kiesgruben) sowie Industriebrachen; wichtig sind dornige Sträucher und kurzrasige bzw. vegetationsarme Nahrungsgebiete.</p> <p>Verbreitung in RLP: Landesweit verbreitet, deutliche Schwerpunkte in den mittleren bis hohen Lagen der Mittelgebirge, Lücken in intensiv genutzten Agrarlandschaften</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Brutzeitnachweise an 3 Standorten. Habitat: Hecke, Gebüsch. Dabei wurden die äußeren Randbereiche dichter Strauchhecken besiedelt; in direktem Kontakt mit Grünlandbeständen.</p> <p>Beobachtungshäufung im Landschaftsraum (Quelle: ArtenFinder RLP, Stand: 06/2020): Rückhaltebecken IG Nord (westlich Landesstraße), Rückhaltebecken IG Nord (östlich Landesstraße).</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Weitere Reviere außerhalb des Projektgebietes (14 Fundorte sind zwischen Weilerbach und Otterbach bekannt; Quelle: Portal Naturgucker).</p> <p>Mittelhäufig und lückenhaft im Landkreis verbreitet (300 – 400 Reviere). Die Art hat Reviergrößen von im Regelfall < 5 ha (BAUER et al. 2005).</p>

V13
Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Stark verlandete, nasse Vegetationszonen mit dichter Krautschicht aus Schilf, Großseggen, hohen Gräsern, Rohrkolben sowie einzelnen, die Krautschicht überragenden Büschen; landseitiges Röhricht von Fluss- und Seeufern, verbuschte Schilfbestände, Niedermoor, schilfbestandene Bruchwaldränder, Besenginsterheiden; bei entsprechender Struktur auch Bereiche mit dicht bewachsenen, wasserführenden Gräben in Grünland und Ackerbaugebieten, Extensivwiesen, Spülfelder, Staupolder, Klär- und Fischteichgebiete, Absetzbecken, Ton-, Sand- und Kiesgruben; auch trockene Ackerbrachen weitab von Gewässern; seltener auch in Raps- bzw. Getreidefeldern.</p> <p>Verbreitung in RLP: Verbreitungsschwerpunkte liegen im Rheintal und an der Mosel sowie im Westerwald und der Eifel</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Brutzeitnachweise an 2 Standorten. Habitat: Rückhaltebecken mit Röhrichtinseln; Seggen-/Röhrichtbestand (Frauenwiesen).</p> <p>Beobachtungshäufung im Landschaftsraum (Quelle: ArtenFinder RLP, Stand: 06/2020): Rückhaltebecken IG Nord (westlich Landesstraße), Rückhaltebecken IG Nord (östlich Landesstraße), Röhricht am Frauenwiesbach</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Weitere Reviere außerhalb des Projektgebietes (11 Fundorte sind zwischen Weilerbach und Otterbach bekannt; Quelle: Portal Naturgucker).</p> <p>Vorkommen spärlich bis zahlreich und lückenhaft verbreitet im Landkreis.</p>

V14
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Offene bis halboffene, sommertrockene Lebensräume; Sukzessions- und Ruderalflächen, Heiden, Waldlichtungen, Kahlschläge, Weinberg/-brachen, Hackfruchtschläge, in Acker- Komplexen Saumbiotop in der Nähe von Rapsfeldern, gelegentlich Graben- und Wegränder in (Weide-)Grünland.</p> <p>Verbreitung in RLP: Verbreitungsschwerpunkt liegt in den unteren bis mittleren Lagen des nördlichen Eifelrandes, entlang der Mosel sowie der Nahe und dem südlichen Rheintal.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Brutzeitnachweise an 3 Standorten. Habitat: Rückhaltebecken mit Röhrichtinseln; Seggen-/Röhrichtbestand (Frauenwiesen), Staudenflur (Frauenwiesen).</p> <p>Beobachtungshäufung im Landschaftsraum (Quelle: ArtenFinder RLP, Stand: 06/2020): Rückhaltebecken IG Nord (westlich Landesstraße), Rückhaltebecken IG Nord (östlich Landesstraße), Röhricht am Frauenwiesbach</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Weitere Reviere außerhalb des Projektgebietes (mind. 14 Revierstandorte sind zwischen Weilerbach und Otterbach bekannt; Quelle: Portal Naturgucker).</p> <p>Mäßig zahlreich und nur teilweise verbreitet im Landkreis.</p>

V15
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Auenwälder, sogar lockere Weidenbestände in Röhrichten; vorzugsweise Randlagen von Wäldern und Forsten, teilweise im Inneren von (Buchen-)Wäldern mit Ausnahme von Fichten-Altersklassenwäldern, u.a. in höhlenreichen Altholzinseln; in der Kulturlandschaft Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünlandflächen, Brutmöglichkeiten in Höhlen alter und auch toter Bäume; besiedelt alle Stadthabitate: Parks, Gartenstädte bis zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten; Nahrungssuche zur Brutzeit bevorzugt in benachbarten kurzrasigen (beweideten) Grünflächen, in angeschwemmtem organischen Material, bei Massenaufreten auch Insekten in Bäumen.</p> <p>Verbreitung in RLP: Flächendeckende Besiedlung in hoher Dichte, kleinere Verbreitungslücken nur in ausgeräumten Agrarlandschaften und geschlossenen Waldarealen</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Brutzeitnachweise an 7 Standorten. Habitat: Waldbestände, Baum-/Strauchhecke, Siedlung.</p> <p>Bruthöhlen sind im Wirkraum nicht vorhanden.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Weit verbreitet im Landschaftsraum</p>

V16
Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Wälder mit alten Bäumen und einem ausreichenden Höhlenangebot; bei Vorhandensein eines größeren Nistkastenangebotes auch in jüngeren Laub- und Mischbeständen, in reinen Fichten- und Kiefernbeständen sowie in Kleingärten. Obstanlagen, Villenviertel, Parks und Friedhöfen.</p> <p>Verbreitung in RLP: Verbreitungsschwerpunkte sind die linksrheinischen Mittelgebirge. Nennenswerte Vorkommen gibt es auch in den mittleren Lagen des Westerwaldes. Größere Lücken finden sich in nadelwaldreichen Mittelgebirgslagen, vor allem über 450 m ü. NN und waldarmen Agrarlandschaften.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Brutzeitnachweise an 3 Standorten; beschränkt auf strukturreiche Waldbestände.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Weitere Reviere außerhalb des Projektgebietes (mind. 4 Revierstandorte sind zwischen Weilerbach und Otterbach bekannt; Quelle: Portal Naturgucker).</p> <p>Im Landkreis teilweise bzw. lückenhaft verbreitet.</p>

Prognose der Betroffenheit für gefährdete Vogelarten (Verbotstatbestände nach § 44)
unter Beachtung spezifischer Vermeidungsmaßnahmen

§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Alle Arten

- Vermeidung: Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor der Brutsaison

>>Verbotstatbestand nicht erfüllt

§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Alle Arten

- Vermeidung: Bauzeitbeschränkung für fünf Standorte: Gemarkung Weilerbach, ab km 1+030 / Gemarkung Siegelbach, ab km 3+525 / Gemarkung Siegelbach, ab km 3+900 / Gemarkung Siegelbach, ab km 4+890 / Gemarkung Siegelbach, ab km 5+070: Für die bedeutsamsten Brutplatzareale im Wirkraum kann damit eine erhebliche Störung verhindert werden.

Heckenbrüter: Bluthänfling, Goldammer, Haussperling, Klappergrasmücke, Star

Für diese Arten ist ein günstiger Erhaltungszustand gegeben. Der randliche Verlust, insbesondere im Innern von Bahndammgehölzen, hat keine nachteiligen Effekte auf die lokale Population. Es findet lediglich eine bauzeitliche Vergrämung statt. >>Verbotstatbestand nicht erfüllt

Heckenbrüter: Neuntöter

Diese Art hat mit etwa 15 Revieren im Landschaftsraum eine gute Verbreitung. Dabei zeigen die Untersuchungen, dass die bahnbegleitenden Gehölze keinen Brutplatzschwerpunkt bilden. Eine mögliche Störung der drei betroffenen Reviere ist dabei nicht als erheblich für die lokale Population zu werten. Zudem wird davon ausgegangen, dass es nicht zum Komplettverlust der Brutplätze kommen wird. >>Verbotstatbestand nicht erfüllt

Arten der trockenen Staudenflur: Schwarzkehlchen

Es wurden keine Brutreviere im Bereich des Bahndammes festgestellt. Die halboffenen Habitatstrukturen gehören aber zum Nahrungsraum der Art. Es findet lediglich eine bauzeitliche Vergrämung statt. >>Verbotstatbestand nicht erfüllt

Arten der Röhrichte: Rohrammer

Die Brutreviere befinden sich in der Kernzone der Röhrichtfläche (Frauenwiesen); in größerem Abstand zur Bahnlinie. Einzelbruten sind für die Röhrichtinseln im Bereich der Rückhaltebecken anzunehmen. Eine bauzeitliche Vergrämung für bahnbegleitende Röhrichtareale – als Nahrungsraum – ist anzunehmen. Das Brutareal im Landschaftsraum wird jedoch nicht nachteilig beeinträchtigt; daher keine Auswirkung auf die lokale Population. >>Verbotstatbestand nicht erfüllt

Waldarten: Kleinspecht, Trauerschnäpper

Brutplätze befinden sich nicht im direkten Wirkraum des Vorhabens. Für beide Arten sind jedoch bauzeitliche Störungen zu erwarten (Feuchtwald am Bruchbach); keine Auswirkung auf die lokale Population. >>Verbotstatbestand nicht erfüllt

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Heckenbrüter: Bluthänfling, Goldammer, Haussperling, Klappergrasmücke, Star

Einzelne Brutplätze dieser Arten können betroffen sein. Aber der Landschaftsraum ist gut mit Habitaten im Umfeld ausgestattet. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. >>Verbotstatbestand nicht erfüllt

Heckenbrüter: Neuntöter

Die Betroffenheit einzelner Brutplatzstandorte (3 Reviere im Wirkraum) kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Für das Vorhaben erfolgt aber nur ein randlicher Teilverlust von bahnbegleitenden Gehölzstrukturen. Die Gesamtstruktur des Biotopkomplexes bleibt erhalten. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. >>Verbotstatbestand nicht erfüllt

Arten der Röhrichte: Rohrammer

Es sind keine Brutplätze betroffen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. >>Verbotstatbestand nicht erfüllt

Waldarten: Kleinspecht, Trauerschnäpper

Es sind keine Brutplätze betroffen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. >>Verbotstatbestand nicht erfüllt

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Für die o.g. gefährdeten Arten bedeutende Lebensräume sind vorhabenbedingt nur randlich betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist damit ausgeschlossen. Zudem werden durch die im LBP festgesetzten Ersatzmaßnahmen geeignete Habitats kurz- bis mittelfristig neu geschaffen. Diese Ersatzmaßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nicht unbedingt erforderlich.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die o.g. gefährdeten Arten vor.

6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmenvoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5.1 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5.2 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1 dargelegt.

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Keine Relevanz für dieses Projekt.

6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Kap. 5.1 wurden für die planungsrelevanten Arten / Artengruppen dargelegt, dass keine Verbotstatbestände einschlägig sind.

Vorsorglich wurden die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie dennoch geprüft. Diese liegen für alle Arten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. Art 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In Kap. 5.2 wurden für die planungsrelevanten Arten dargelegt, dass keine Verbotstatbestände einschlägig sind.

Vorsorglich wurden die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle europäischen Vogelarten dennoch geprüft. Diese liegen für alle Arten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. Art 9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

6.3 Keine zumutbare Alternative

Es sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig.

Zudem wurden die möglichen zumutbaren Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, in der vorsorglichen Ausnahmeprüfung behandelt (zu den Varianten vgl. auch Erläuterungsbericht, Unterlage 1).

7 Fazit

Für keine der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie keine europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der EU-VRL werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand einschlägig ist, ist unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen zur Vermeidung erfolgt.

Vorsorglich wurden jedoch für alle relevanten europarechtlich geschützten Arten die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Es ist insgesamt festzustellen, dass die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle Arten erfüllt werden, da die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen zu keinen signifikanten negativen Auswirkungen auf die jeweiligen Populationen im Naturraum und im Land Rheinland-Pfalz führen würden und zudem im LBP für die Artengruppen geeignete Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt sind.

Zumutbare Alternativen, die zu geringeren Beeinträchtigungen führen würden, liegen aus Sicht des Vorhabenträgers nicht vor.

Gleichzeitig sind damit auch die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art. 16 FFH-Richtlinie bzw. Art. 9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

Damit liegen insgesamt die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens vor.

Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L305/42 vom 08.11.1997.

Quellen zum Projektgebiet

SCHÖNHOFEN INGENIEURE / HAAG, M. (2018-2019, ergänzt in 2020): Faunistische Kartierung – Vögel, Habitatpotenzial Fledermäuse, Reptilien, Tagfalter, Heuschrecken.- Erfassung im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung "Neubau Bachbahn-Radweg". Im Auftrag der VG Weilerbach.

SCHÖNHOFEN INGENIEURE / HARTMANN, L. (2018): Faunistische Kartierung – Reptilien.- Erfassung im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung "Neubau Bachbahn-Radweg". Im Auftrag der VG Weilerbach.

SCHÖNHOFEN INGENIEURE / LADEWEIN, S. (2018): Faunistische Kartierung – Tagfalter.- Erfassung im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung "Neubau Bachbahn-Radweg". Im Auftrag der VG Weilerbach.

ArtenFinder Rheinland-Pfalz: Portal für ehrenamtliche Artenfunde

NaturGucker Rheinland-Pfalz: Portal für ehrenamtliche Artenfunde

NABU Ortsgruppe Weilerbach, Ortsgruppe Kaiserslautern: diverse Mitt. zu Vogel- u., Reptilien-funden

Ramachers, P. (2011): Die Vogelwelt im Raum Kaiserslautern.

Landschaftsplan der Stadt Kaiserslautern (2011)

LfUG & FÖA (1997): Planung Vernetzter Biotopsysteme - Bereich Landkreis Kaiserslautern und Stadt Kaiserslautern.

PalatiNatur/Haag Aktionsgemeinschaft Umweltbildung (2007-2016): Datenfundus aus Exkursionen, Begehungen, Kartierungen.- unveröff.

Weiterführende Literatur

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER, (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bände 1 – 3. - 2. Auflage, Wiesbaden.

BFN / BUNDESANSTALT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Bonn – Bad Godesberg.

BFN / BUNDESANSTALT FÜR NATURSCHUTZ (2003): Bewertung des Erhaltungszustandes für die Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in Deutschland.

BfN / Bundesanstalt für Naturschutz (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 20; Bonn-Bad Godesberg.

Bitz, A., Fischer, K., Simon, L., Thiele, R. & M. Veith (1996): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beih. 18/19. 864 pp

BOYE, P., HUTTERER, R. & BENKE, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33-39.

DIETZEN, C., T. DOLICH, T. GRUNWALD, P. KELLER, A. KUNZ, M. NIEHUIS, M. SCHÄF, M. SCHMOLZ & M. WAGNER (2014, 2015): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz.

Band 1: Allgemeiner Teil,

Band 2: Entenvögel bis Storchenvögel (Anseriformes–Ciconiiformes)

Band 3: Greifvögel bis Spechtvögel (Accipitriformes - Piciformes).

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“; dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC (endgültige Fassung, Febr. 2007).

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Eching.

GRUSCHWITZ, M. (1981): Verbreitung und Bestandssituation der Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz. Naturschutz und Ornithologie in Rheinland-Pfalz 2(2): 298-390.

KAULE, G.; RECK, H. (1992): Straßen und Lebensräume: Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf die Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Bonn.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Endbericht Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schluss-Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

LANA LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ LBM (2008): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ LBM (2008): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.

LOUIS, H. W. (2008): Die kleine Novelle zur Anpassung des BNatSchG an das europäische Recht. In: Natur und Recht (2008) 30: 65 - 69.

MESCHÉDE, A., HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern.- Schriftenr. Landschaftspflege u. Naturschutz, 66: 374.

PETERSEN, B. ET AL. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (BEARB.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Natur-schutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspf. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

STEINICKE, H., HENLE, K. & GRUTTKE, H (2002): Einschätzung der Verantwortlichkeit Deutschlands für die Erhaltung von Tierarten am Beispiel der Amphibien und Reptilien. – Natur und Landschaft 77 (2): S. 72-80.

SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELD, C. HRSG., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H.; MAYER, J.(2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

Bearbeitung :

Beratende Ingenieure VBI

ÖKOLOGISCHE PLANUNG - UMWELTSCHUTZ



Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

Fachbeitrag Naturschutz (LBP)

Gutachten Fauna / Flora

Gutachten Artenschutz

Gutachten Natura 2000

Erfolgskontrolle / Monitoring

Pflanzpläne u. Bauüberwachung

Grünordnungs- u. Bauleitplanung (GOP)



SCHÖNHOFEN
INGENIEURE ■

Hertelsbrunnenring 5

67657 Kaiserslautern

Telefon (06 31) 3 41 24 - 0

Telefax (06 31) 4 37 45